

An die  
Mitglieder des Gemeinderates  
und die Herren Ortsvorsteher

Der Bürgermeister

03.12.2021

## E i n l a d u n g

Zu einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates lade ich Sie herzlich ein auf

**Montag, den 13. Dezember 2021, um 19.00 Uhr,**  
**in die Seckachtalhalle, Schulstr. 3**

*Um die geltenden Abstandsregelungen aufgrund der Corona-Pandemie bestmöglich einhalten zu können, findet die Sitzung wieder in der Seckachtalhalle statt. Für die Erfüllung aller hygienischen Standards werden wir selbstverständlich Sorge tragen.*

## T A G E S O R D N U N G

### ÖFFENTLICH:

- TOP 1 Anfragen und Anregungen der Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde Seckach
- TOP 2 Antrag der Southsidebase GmbH zur Abänderung der Genehmigung nach § 6 LuftVG für den Sonderlandeplatz (SLP) Schlierstadt-Seligenberg; Anhörung des RP Stuttgart vom 27.10.2021  
hier: Stellungnahme der Gemeinde Seckach  
(Vorlage Nr. 39/2021)
- TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Seckach“  
(Vorlage Nr. 40/2021)
- TOP 4 Gebührenkalkulation Wasserversorgung  
(Vorlage Nr. 41/2021)
- TOP 5 Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung  
(Vorlage Nr. 42/2021)

- TOP 6 Fahrzeugkonzeption für den Gemeindebauhof  
hier. Anschaffung eines LKW's als Muldenkipper mit Winterdienstausrüstung  
(Vorlage Nr. 43/2021)
- TOP 7 Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Gemeinde Seckach  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung  
(Vorlage Nr. 44/2021)
- TOP 8 a) Anfragen aus den Reihen der Gemeinderäte  
b) Bekanntgaben

**Hinweis:**

**Für BesucherInnen gilt kraft Gesetz die 3-G-Regel und die Maskenpflicht auch am Platz. Nichtimmunisierte BesucherInnen benötigen also ein aktuelles negatives Antigen- oder PCR-Testergebnis. Die Zugangsvoraussetzungen werden am Eingang kontrolliert. Im Sitzungsgebäude besteht für alle BesucherInnen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bzw. Atemschutz der Standards FFP2 oder KN95/N95. Die Abstandsregeln sind einzuhalten, bei Betreten des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren.**

Ich bitte Sie, unbedingt für die Einhaltung dieser Vorgaben Sorge zu tragen, und bedanke mich schon im Voraus sehr herzlich für Ihr Verständnis.

Die gesamte Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können am Freitag, den 10.12.2021 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Montag, den 13.12.2021 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus Seckach, Zimmer 503, eingesehen werden. Wegen den aktuell gültigen infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 06292/9201-0.

Außerdem sind die Sitzungsunterlagen auch im Internet unter [www.seckach.de](http://www.seckach.de) unter „Rathaus & Service/ Gemeindepolitik“ eingestellt.

Zu allen jugendrelevanten Themen besteht nach § 41 a Gemeindeordnung für Jugendliche die Möglichkeit, Ideen und Anregungen bis zum Sitzungstag, 16.00 Uhr, per E-Mail – unter Angabe von Namen, Alter und Wohnort – an [info@seckach.de](mailto:info@seckach.de) einzubringen

Mit freundlichen Grüßen

Thomas LUDWIG  
- Bürgermeister -

Sitzung des Gemeinderats am 13.12.2021, Seckachtalhalle

---

**TOP 2 Antrag der Southsidebase GmbH zur Abänderung der Genehmigung nach § 6 LuftVG für den Sonderlandeplatz (SLP) Schlierstadt-Seligenberg; Anhörung des RP Stuttgart vom 27.10.2021 hier: Stellungnahme der Gemeinde Seckach**

**I. Erläuterungen**

Bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2021 beschäftigte sich der Gemeinderat mit dem Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz (SLP) Schlierstadt-Seligenberg. Seinerzeit ging es um die befristete Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis gem. § 25 LuftVG für das Luftfahrzeug Pilatus Porter PC 6. Es war das erste Mal in der über 50-jährigen Geschichte dieses Flugplatzes, dass die Gemeinde Seckach als Träger öffentlicher Belange in einem solchen Verfahren angehört wurde. Dadurch eröffnete sich auch für die Bevölkerung die Möglichkeit, sich zu dem Antrag zu äußern. Knapp 300 Bürgerinnen und Bürger aus Seckach und Umgebung gaben entweder alleine oder auf gemeinsam unterzeichneten Unterschriftenlisten ihre Stellungnahmen ab und brachten hierbei zu weit über 90 % ihren Protest gegen den Flugbetrieb und vor allem gegen die hiermit verbundene gesundheitsgefährdende Lärmbelästigung zum Ausdruck.

Folgerichtig forderte der Gemeinderat in seinem mehrheitlich gefassten Beschluss

- 1.) eine spürbare Reduzierung der Flugzeiten (vor allem an den Wochenenden, an den Feiertagen und abends),
- 2.) den Einsatz eines deutlich leiseren Flugzeugs und
- 3.) deutliche Veränderungen der Flugrouten (Start und Landung) und des Flugverhaltens.

Im Ergebnis erteilte das Regierungspräsidium Stuttgart der Southsidebase GmbH mit Bescheid vom 19.03.2021 erneut die Erlaubnis, auf dem Sonderlandeplatz Schlierstadt-Seligenberg mit dem Flugzeug Pilatus Porter PC6 zu starten und zu landen (Außenstart- und Außenlandeerlaubnis). Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2021. Ein weiterer Bestandteil der Erlaubnis schreibt vor, dass an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 11.30 Uhr – 14.00 Uhr eine Stunde lang keine Flugbewegungen durchgeführt werden dürfen. Die genaue zeitliche Lage dieser Mittagspause ist vor allem von den Vorgaben der Deutschen Flugsicherung (DFS) abhängig.

Weil das Verkehrsministerium die seitherige Praxis der befristeten Erlaubnisse nicht länger duldet, war schon im Frühjahr abzusehen, dass ein Folgeantrag kommen würde, der die Aufnahme des Betriebs der Pilatus Porter PC6 in die Dauergenehmigung des Flugplatzes zum Ziel hat. Diesen Antrag hat die Fa. Southsidebase nunmehr mit Schreiben vom 15.09.2021 beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt und folgende Unterlagen beigefügt:

- 1.) Bericht zur Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden Fluglärmmissionen bei der benachbarten Bebauung durch die Geräuschmissionen der Fallschirmsprung-Absetzflüge mit einer Pilatus Porter PC-6 (vom 23.03.2021),
- 2.) Fachliche Stellungnahme zum Betrieb einer Pilatus PC-6 Porter am Sonderlandeplatz Schlierstadt-Seligenberg (vom 26.04.2021),
- 3.) CBR-Tragfähigkeitsmessungen Grasbahn (vom 06.09.2021) und
- 4.) in Ergänzung zur lfd.Nr. 2: Fachliche Stellungnahme zum alternativen Einsatz der Kodiak 100 mit Anhang für die Cessna 208 (vom 25.10.2021).

Beantragt wird, folgende Luftfahrzeuge zusätzlich in die Genehmigung des Sonderlandeplatzes aufzunehmen:

- Flugzeuge bis zu einem MTOM (Höchstabfluggewicht) von 2.000 kg (bisher 1.750 kg) sowie
- die Luftfahrzeuge Pilatus Porter PC-6, Kodiak 100 und Cessna C 208 Caravan (kurze Variante).

Der Zweck des Änderungsgenehmigungsverfahrens besteht darin,

- den bestehenden Motorflugverkehr für Flugzeuge bis zu 2.000 kg MTOW langfristig zu sichern,
- von den lediglich befristeten Ausnahmen der Außenstart- und Landeerlaubnisse gem. § 25 LuftVG Abstand zu nehmen,
- den bereits bestehenden Flugbetrieb in Art und Umfang beizubehalten und
- die in der jetzigen Genehmigung nicht enthaltenen Luftfahrzeuge aufnehmen zu können.

Bauliche Änderungen vor Ort am Landeplatz sind weder notwendig, noch beabsichtigt.

Der Flugbetrieb soll auch weiterhin hauptsächlich durch Fallschirmsport geprägt sein. Der Antrag dient daher der Zukunftssicherung des Luftsports sowie des Unternehmens und der Rechtssicherheit.

Sämtliche genannten Unterlagen sind dieser Vorlage als **Anlagen** beigelegt.

Im Ergebnis kommen alle Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass der beantragte Einsatz der o.g. Luftfahrzeuge genehmigungsfähig ist.

Am 27.10.2021 machte das Regierungspräsidium Stuttgart den Antrag der Southsidebase GmbH öffentlich bekannt und leitete damit gleichzeitig die Anhörung der Träger öffentlicher Belange ein. Jede Person, deren Belange durch diesen Antrag berührt werden, kann bis zum 22.12.2021 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Für die Gemeinde Seckach als Träger öffentlicher Belange endet die Frist am 31.12.2021.

Aus Sicht der Verwaltung sind folgende Punkte kritisch zu hinterfragen:

- a) der Bericht zur Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden Fluglärmimmissionen basiert nicht auf tatsächlich durchgeführten Messungen, sondern auf Annahmen und Berechnungen gemäß der Landeplatz-Fluglärmleitlinie. Im vorliegenden Fall mit den Wohnbebauungen in nächster Nähe und den seit Jahrzehnten andauernden Protesten aus der Bevölkerung ist es zum jetzigen Zeitpunkt, da weitere Flugzeuge in die Dauergenehmigung aufgenommen werden sollen, dringend erforderlich, unangekündigte Vor-Ort-Messungen durchzuführen. Deshalb wird die Nachholung dieser Erhebungen in realer Umgebung gefordert.
- b) in dem unter a) genannten Bericht wird als Beurteilungspegel nicht der Maximalpegel, sondern ein sog. äquivalenter Dauerschallpegel herangezogen. Diese Methodik ignoriert die tatsächliche Belastung, welcher die Menschen vor allem im Ortsteil Zimmern, im Kinder- und Jugenddorf Klinge und in den östlichen Wohngebieten des Ortsteils Seckach ausgesetzt sind. Der dichte Takt von Starts und Landungen sorgt nämlich dafür, dass der Maximalpegel zumindest für die vorstehend genannten Wohngebiete der eigentliche Dauerpegel ist. Wie in Tabelle 2 dargestellt, übersteigt der Maximalpegel sowohl die Beurteilungspegel der einzelnen Messpunkte, als auch die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 (s. Tabelle 1) an vielen Stellen ganz erheblich.
- c) gemäß der entsprechenden Fachlichen Stellungnahme beläuft sich die maximale Startmasse der Pilatus Porter PC-6 auf 2.800 kg und die maximale Landemasse auf 2.660 kg. Die maximalen Start- und Landemassen der Alternativflugzeuge Kodiak 100 und Cessna C 208 Caravan liegen dagegen nochmals ca. 400 – 1.000 kg höher. Bezüglich dieser Alternativflugzeuge beschäftigen sich die vorgelegten Unterlagen aber lediglich mit der Tragfähigkeit des Platzes. Gutachten zu den zu erwartenden Fluglärmimmissionen fehlen hingegen. Aufgrund des deutlichen Gewichtsunterschiedes sollte der Antragstellerin daher aufgetragen werden, vor Erteilung der Genehmigung auch für die Alternativflugzeuge Schallgutachten vorzulegen; Echtmessungen wären (s. oben) natürlich noch besser. Alleine schon das höhere Gewicht lässt Rückschlüsse auf die mutmaßliche Laustärke zu.

Als generelles Hauptziel soll die Forderung erhoben werden, den Fluglärm deutlich zu reduzieren, um so die Gesundheit der in der Umgebung des Sonderlandeplatzes ansässigen Bevölkerung nachhaltig zu schützen. Wie das Gutachten über die zu erwartenden Flugimmissionen zeigt, liegt der Maximalpegel deutlich über den zulässigen Grenzwerten. Erschwerend kommt aber noch dazu, dass dieser Fall quasi im 5 – 15-Minutenrhythmus eintritt, weil ja möglichst schnell möglichst viele Fallschirmspringer in die Luft gebracht werden sollen.

In der gemeindlichen Stellungnahme sollen diese Punkte also ebenso Berücksichtigung finden wie die bereits Anfang 2021 vorgetragenen Forderungen zur Flugpraxis selbst. Konkret wird vorgeschlagen, Nebenbestimmungen zu folgenden Themen in die Erlaubnis aufzunehmen:

- 1.) eine spürbare zeitliche Reduzierung der Flugzeiten (vor allem an den Wochenenden, an den Feiertagen und abends),
- 2.) deutliche Veränderungen der Flugrouten (Start und Landung) und
- 3.) eine nachhaltige Verbesserung des Flugverhaltens.

Begründungen:

- zu 1.): gerade an den Wochenenden, an den Feiertagen und abends sind viele Einwohner zu Hause und wollen sich entspannen. Weniger Flugbewegungen würden den Erholungswert ihrer Freizeit deutlich erhöhen. Der Gesundheitsschutz und das Ruhebedürfnis der Bevölkerung sind hier eindeutig höher zu bewerten als die wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens.
- zu 2.) und 3.): beim Flugverhalten und bei den Flugrouten schlummern noch große Verbesserungspotentiale – die Betreiberfirma muss es nur wollen.
  - o Das beginnt bereits beim Start, welcher immer in Richtung Süden und allzu oft direkt über der Ortschaft Zimmern erfolgt, statt gemäß einer alten Absprache westlich vom Sendemasten „Fuchsloch“ über unbewohntem Gebiet aufzusteigen. Außerdem sollte auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Starts in Richtung Norden durchzuführen. Die Tatsache, dass die Landebahn in diese Richtung ansteigt und die Windverhältnisse für einen solchen Start oftmals nicht geeignet sind, bedeutet nicht, dass diese Alternative komplett ausgeblendet werden darf. Hier geht es um den guten Willen der Betreiberfirma, welchen die betroffene Einwohnerschaft sehr wohl wahrnehmen würde.
  - o Der zweite Kritikpunkt betrifft den Moment, in welchem die Springer das Flugzeug verlassen. Auch hierfür gibt es genügend unbewohnte Gebiete – das muss nicht über den Wohngebieten stattfinden.
  - o Mit Abstand die schlimmste Belastung stellt aber der Landeanflug dar. Um Zeit zu gewinnen und möglichst schnell den nächsten Start durchführen zu können, landet das Flugzeug nämlich über der Ortslage von Zimmern und in unmittelbarer Nachbarschaft des Kinder- und Jugenddorfes Klinge in „bester“ Stuka-/ Kamikaze-Manier, verbunden mit einem schrillen Pfeifton. Annähernd senkrecht steuert es auf die Landebahn zu, um dann kurz vor der Landung einzuschwenken. Hier entstehen im Übrigen auch die höchsten dB(A)-Werte.

Den besten Beweis, dass die unter 1.) – 3.) genannten Veränderungen möglich sind, liefert übrigens der Flugplatzbetreiber selbst, denn auch im zu Ende gehenden Jahr 2021 war an einzelnen Tagen zu beobachten, dass genau diese Punkte eingehalten wurden und somit die Belastung für die Bevölkerung deutlich geringer ausfiel. Es kann aber nicht sein, dass der Schutz der berechtigten Interessen der Anwohner vom eingesetzten Flugpersonal oder von sonstigen Zufällen abhängig ist.

Die Gemeinde Seckach strebt ein vernünftiges Miteinander zwischen dem Betrieb des Sonderlandesplatzes Schlierstadt-Seligenberg und der Wohnbevölkerung in der Umgebung an, wobei deren Gesundheitsschutz bei allen Entscheidungen die oberste Priorität besitzen muss.

Weil die Konfliktlösung noch ganz am Anfang steht, sollte auf jeden Fall eine sog. Revisionsklausel in die Genehmigung mit aufgenommen werden, sprich: nach zwei, drei oder allerspätestens fünf Jahren ist ein Bericht zu erstellen, der die weitere Entwicklung einer kritischen Würdigung unterzieht und dessen Resultate gegebenenfalls eine Anpassung der Regelungen zur Folge haben.

Der Entwurf der gemeindlichen Stellungnahme ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt.

**II. a) Kosten**

---

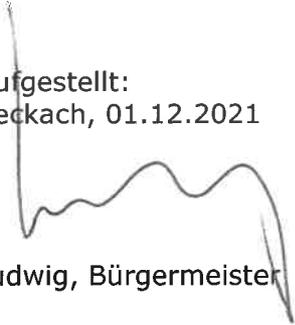
**b) Deckung**

---

**III. Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme zu der von der Fa. Southsidebase GmbH beantragten Abänderung der Genehmigung nach § 6 LuftVG für den Sonderlandeplatz (SLP) Schlierstadt-Seligenberg zu und bekräftigt erneut, dass die Fluglärmbelastung der Bevölkerung aus Gründen des Gesundheitsschutzes vor allen an den Wochenenden, den Sonn- und Feiertagen und abends deutlich reduziert werden muss.

Aufgestellt:  
Seckach, 01.12.2021



Ludwig, Bürgermeister

# ENTWURF

Regierungspräsidium Stuttgart  
Postfach 80 07 09  
70507 Stuttgart

Seckach, den 15.12.2021

## **Stellungnahme der Gemeinde Seckach zum Antrag der Fa. Southsidebase GmbH zur Abänderung der Genehmigung nach § 6 LuftVG für den Sonderlandeplatz (SLP) Schlierstadt-Seligenberg**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 27.10.2021, Aktenzeichen 46.2-3846/ Schlier Lande 01**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.10.2021 und für die Möglichkeit, als Träger öffentlicher Belange zu dem Antrag der Fa. Southsidebase GmbH Stellung nehmen zu können.

Aus den nachstehenden Gründen sehen wir eine Genehmigung kritisch:

- a) die Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden Fluglärmimmissionen basiert nicht auf tatsächlich durchgeführten Messungen, sondern auf Annahmen und Berechnungen gemäß der Landeplatz-Fluglärmleitlinie. Im vorliegenden Fall mit den Wohnbebauungen in nächster Nähe und den seit Jahrzehnten andauernden Protesten aus der Bevölkerung ist es zum jetzigen Zeitpunkt, da weitere Flugzeuge in die Dauergenehmigung aufgenommen werden sollen, dringend erforderlich, unangekündigte Vor-Ort-Messungen durchzuführen. Deshalb wird die Nachholung dieser Erhebungen in realer Umgebung hiermit gefordert.
- b) in dem unter a) angesprochenen Bericht wird als Beurteilungspegel nicht der Maximalpegel, sondern ein sog. äquivalenter Dauerschallpegel herangezogen. Diese Methodik ignoriert die tatsächliche Belastung, welcher die Menschen vor allem im Ortsteil Zimmern, im Kinder- und Jugenddorf Klinge und in den östlichen Wohngebieten des Ortsteils Seckach ausgesetzt sind, denn angesichts des dichten Takts von Starts und Landungen entspricht der Maximalpegel im unmittelbaren Umfeld des Flugplatzes dem Dauerschallpegel. Wie in Tabelle 2 abzulesen ist, übersteigt der Maximalpegel sowohl die Beurteilungspegel der einzelnen Messpunkte, als auch die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 (s. Tabelle 1) ganz erheblich.
- c) gemäß der entsprechenden Fachlichen Stellungnahme beläuft sich die maximale Startmasse der Pilatus Porter PC-6 auf 2.800 kg und die maximale Landemasse auf 2.660 kg. Die maximalen Start- und Landemassen der Alternativflugzeuge Kodiak 100 und Cessna C 208 Caravan liegen dagegen nochmals ca. 400 – 1.000 kg höher. Die vorgelegten Unterlagen beschäftigen sich bezüglich dieser Alternativflugzeuge aber lediglich mit der Tragfähigkeit des Platzes, während Gutachten zu den zu erwartenden Fluglärmimmissionen komplett fehlen. Nicht zuletzt wegen des deutlichen Gewichtsunterschiedes sollte der Antragstellerin daher aufgetragen werden, vor Erteilung der Genehmigung auch für die Alternativflugzeuge Schallgutachten vorzulegen; Echtmessungen (s. oben) wären natürlich noch besser. Alleine schon das höhere Gewicht lässt Rückschlüsse auf die mutmaßliche Laustärke zu.

Als generelles Hauptziel erheben wir die Forderung, den Fluglärm deutlich zu reduzieren, um so die Gesundheit der in der Umgebung des Sonderlandeplatzes wohnhaften Bevölkerung nachhaltig zu schützen. Wie das Gutachten über die zu erwartenden Flugimmissionen zeigt, liegt der Maximalpegel deutlich über den zulässigen Grenzwerten. Erschwerend kommt aber noch dazu, dass dieser Fall quasi im 5 – 15-Minutenrhythmus eintritt, weil ja möglichst schnell möglichst viele Fallschirmspringer in die Luft gebracht werden sollen.

Zusätzlich beantragen wir, dass Nebenbestimmungen für folgende Ziele in die Erlaubnis aufgenommen werden:

- 1.) eine spürbare zeitliche Reduzierung der Flugzeiten (vor allem an den Wochenenden, an den Feiertagen und abends),
- 2.) deutliche Veränderungen der Flugrouten (Start und Landung) und
- 3.) eine nachhaltige Verbesserung des Flugverhaltens.

Begründungen:

- zu 1.): gerade an den Wochenenden, an den Feiertagen und abends sind viele Einwohner zu Hause und wollen sich entspannen. Weniger Flugbewegungen würden den Erholungswert ihrer Freizeit deutlich erhöhen. Der Gesundheitsschutz und das Ruhebedürfnis der Bevölkerung sind hier eindeutig höher zu bewerten als die wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens.
- zu 2.) und 3.): beim Flugverhalten und bei den Flugrouten schlummern noch große Verbesserungspotentiale – die Betreiberfirma muss es nur wollen.
  - o Das beginnt bereits beim Start, welcher immer in Richtung Süden und allzu oft direkt über der Ortschaft Zimmern erfolgt, statt gemäß einer alten Absprache westlich vom Sendemasten „Fuchsloch“ über unbewohntem Gebiet aufzusteigen. Außerdem sollte auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Starts in Richtung Norden durchzuführen. Die Tatsache, dass die Landebahn in diese Richtung ansteigt und die Windverhältnisse für einen solchen Start oftmals nicht geeignet sind, bedeutet nicht, dass diese Alternative komplett ausgeblendet werden darf. Hier geht es um den guten Willen der Betreiberfirma, welchen die betroffene Einwohnerschaft sehr wohl wahrnehmen würde.
  - o Der zweite Kritikpunkt betrifft den Moment, in welchem die Springer das Flugzeug verlassen. Auch hierfür gibt es genügend unbewohnte Gebiete – das muss nicht über den Wohngebieten stattfinden.
  - o Mit Abstand die schlimmste Belastung stellt aber der Landeanflug dar. Um Zeit zu gewinnen und möglichst schnell den nächsten Start durchführen zu können, landet das Flugzeug nämlich über der Ortslage von Zimmern und in unmittelbarer Nachbarschaft des Kinder- und Jugenddorfes Klinge in „bester“ Stuka-/ Kamikaze-Manier, verbunden mit einem schrillen Pfeifton. Annähernd senkrecht steuert es auf die Landebahn zu, um dann kurz vor der Landung einzuschwenken. Hier entstehen im Übrigen auch die höchsten dB(A)-Werte.

Den besten Beweis, dass die unter 1.) – 3.) genannten Veränderungen möglich sind, liefert übrigens der Flugplatzbetreiber selbst, denn auch im zu Ende gehenden Jahr 2021 war an einzelnen Tagen zu beobachten, dass genau diese Punkte eingehalten wurden und somit die Belastung für die Bevölkerung deutlich geringer ausfiel. Es kann aber nicht sein, dass der Schutz der berechtigten Interessen der Anwohner vom eingesetzten Flugpersonal oder von sonstigen Zufällen abhängig ist.

Die Gemeinde Seckach strebt ein vernünftiges Miteinander zwischen dem Betrieb des Sonderlandesplatzes Schlierstadt-Seligenberg und der Wohnbevölkerung in der Umgebung an, wobei deren Gesundheitsschutz bei allen Entscheidungen Ihres Hauses die oberste Priorität besitzen muss.

Weil die Konfliktlösung noch ganz am Anfang steht, sollte in die Genehmigung auf jeden Fall eine sog. Revisionsklausel mit aufgenommen werden, sprich: nach zwei, drei oder allerspätestens fünf Jahren ist ein Bericht zu erstellen, der die weitere Entwicklung einer kritischen Würdigung unterzieht und dessen Resultate gegebenenfalls eine Anpassung der Regelungen zur Folge haben.

Tragen Sie als Genehmigungsbehörde dazu bei, dass ein tragfähiger Kompromiss gefunden wird, der die Lärmbelästigung für die Anwohner in Intensität und Dauer spürbar reduziert und damit unser höchstes Gut – die Gesundheit – nachhaltig schützt!

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Ludwig  
-Bürgermeister-

Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2021, 19.<sup>00</sup> Uhr, Seckachtalhalle

---

## ***Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Seckach“***

Frühere Vorlage: -/-

### **I. Erläuterungen**

Der Eigenbetrieb „Wasserversorgung Seckach“ wurde zum 01.01.2008 gegründet.

Eigenbetriebe stellen ein Sondervermögen i.S.v. § 96 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung (GemO) dar, sind somit aus dem Haushalt der Gemeinde ausgesondert und haben eine selbständige finanzwirtschaftliche Planung (Wirtschaftsplan), eine selbständige Buchführung mit eigenständigem Abschluss und getrennter Vermögensverwaltung.

Gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ist der Gemeinderat für die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs zuständig.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Neben dem Jahresabschluss muss ein Lagebericht aufgestellt werden. Diese Unterlagen sowie die Vermögensplanabrechnung sind beigelegt.

### **II. a) Kosten**

entfällt

### **b) Deckung**

entfällt

### **III. Beschlussempfehlung**

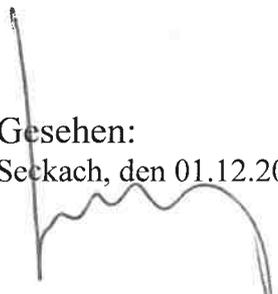
siehe beigelegter Beschlussvorschlag

Aufgestellt:  
Seckach, den 01.12.2021



Kordmann, Rechnungsamt

Gesehen:  
Seckach, den 01.12.2021



Ludwig, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2020, 19.<sup>00</sup> Uhr, Seckachtalhalle

---

## ***Gebührenkalkulation Wasserversorgung***

Frühere Vorlage: -/-

### **I. Erläuterungen**

Die beigefügte Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr vom 26.11.2021 wurde von der Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft aus Stuttgart erstellt.

Die aktuelle Verbrauchsgebühr liegt bei 2,63 €/cbm.

Für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 ergibt sich bei ansatzfähigen Kosten i.H.v. 438.700 € und einer geplanten Wasserverkaufsmenge von 166.000 cbm eine kostendeckende Verbrauchsgebühr i.H.v. 2,64 €/cbm (ohne Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus Vorjahren).

Allerdings sind noch ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen aus Vorjahren i.H.v. insgesamt - 20.256 € vorhanden. Es handelt sich hierbei um folgende Kostenunterdeckungen:

- Kostenunterdeckung aus 2017 (ausgleichsfähig bis einschließlich 2022): - 14.175 €
- Kostenunterdeckung aus 2018 (ausgleichsfähig bis einschließlich 2023): - 6.081 €

Bei Einstellung der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2017 und 2018 in die vorliegende Gebührenkalkulation ergibt sich für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 eine Verbrauchsgebühr i.H.v. 2,76 €/cbm.

Für die Jahre 2019 und 2020 wurden noch keine Nachkalkulationen erstellt. Die sich in diesen Jahren ergebenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen können aber noch in den folgenden Jahren ausgeglichen werden.

Die Kosten und Erlöse, die in die Gebührenkalkulation eingeflossen sind, sind aus den beigefügten Kalkulationsunterlagen ersichtlich. Gegenüber dem aktuellen Kalkulationszeitraum (01.01.2021 bis 31.12.2021) ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- Fremdwasserbezug BWV (Bodenseewasserversorgung): + 2.600 €
- Unterhaltung Leitungsnetz: - 10.000 €
- Betriebsführung WVB (Wasserversorgung Bauland): + 28.000 €
- Kostenerstattung Bauhof: + 5.400 €
- Sachverständigen-/Gerichtskosten: + 7.000 €
- Abschreibungen: - 12.600 €

Die Kostenerhöhung in den Bereichen Betriebsführung WVB und Kostenerstattung Bauhof ergibt sich aus gestiegenen Personal- und Materialkosten sowie einem erhöhten Aufwand im Bereich des Leitungsnetzes (Austausch von Schiebern u.dgl.) im Jahr 2022.

Die Kostenerhöhung bei den Sachverständigen- und Gerichtskosten ergibt sich insbesondere durch die erforderliche Neuerstellung der Globalberechnung (Beitragskalkulation).

Der Rückgang bei den Abschreibungen resultiert aus der Tatsache, dass weitere Anlagen inzwischen abgeschrieben sind.

Da die Gebühren der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2021 und 2022 kalkuliert wurden, der letzte Kalkulationszeitraum für die Wasserverbrauchsgebühren jedoch nur das Jahr 2021 umfasst, wird vorgeschlagen, die Verbrauchsgebühr nur für ein Jahr (Kalkulationszeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022) zu kalkulieren. So können die Gebührenkalkulationen für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab dem Kalkulationszeitraum 2023 wieder parallel durchgeführt werden. Außerdem kann so die weitere Kostenentwicklung im Bereich der Wasserversorgung abgewartet werden.

Hinsichtlich weiterer Erläuterungen wird auf die beigelegten Unterlagen verwiesen.

## **II. a) Kosten**

entfällt

## **b) Deckung**

entfällt

## **III. Beschlussempfehlung**

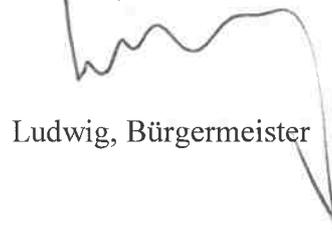
1. Der Gebührenkalkulation der Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft vom 26.11.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ und wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Auflösungssätzen, der Abschreibungsmethode, dem Ansatz der tatsächlichen Fremdzinsen sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt.
5. Der Gemeinderat beschließt, die noch vorhandenen ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2017 i.H.v. - 14.175 € und aus dem Jahr 2018 i.H.v. - 6.081 € in die vorliegende Gebührenkalkulation einzustellen und somit auszugleichen.
6. Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Verbrauchsgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 auf 2,76 €/cbm festgesetzt.

Aufgestellt:  
Seckach, den 02.12.2021



Röderer, Rechnungsamt

Gesehen:  
Seckach, den 02.12.2021



Ludwig, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2021, 19.<sup>00</sup> Uhr, Seckachtalhalle

---

## ***Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung***

Frühere Vorlage: -/-

### **I. Erläuterungen**

Die Änderung der Wasserversorgungssatzung wird durch die Neukalkulation der Verbrauchsgebühren notwendig.

### **II. a) Kosten**

entfällt

### **b) Deckung**

entfällt

### **III. Beschlussempfehlung**

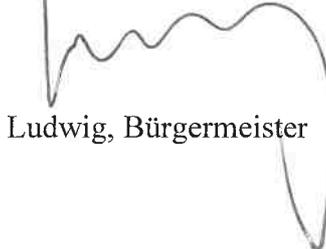
**Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.**

Aufgestellt:  
Seckach, den 02.12.2021



Röderer, Rechnungsamt

Gesehen:  
Seckach, den 02.12.2021



Ludwig, Bürgermeister

# **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seckach am 13.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) vom 17.11.1997, in der Fassung vom 14.12.2020, wird wie folgt geändert:

**§ 42 erhält folgende Fassung:**

### *„§ 42*

#### ***Verbrauchsgebühren***

*Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,76 €.“*

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Ausgefertigt!**

Seckach, den 14.12.2021

Thomas Ludwig  
Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderats am 13.12.2021, um 19.00 Uhr in der Seckachtalhalle

---

**Fahrzeugkonzeption für den Gemeindebauhof  
hier: Anschaffung eines LKW´s als Muldenkipper mit Winterdienst-  
ausrüstung**

**I. Erläuterungen**

In der Gemeinderatssitzung am 22.11.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, Angebote für einen LKW mit Muldenbeladung und Winterdienstausrüstung sowie Angebote für einen Klein-LKW als E-Fahrzeug oder konventionell einzuholen.

Die Angebote für die Beschaffung eines LKW´s sind nun vervollständigt und aktualisiert, so dass die Beauftragungen durch den Gemeinderat erfolgen können.

In Gesprächen mit anderen Kommunen und der Straßenmeisterei kristallisierte sich heraus, dass es ein 15 Tonner-LKW sein muss. Denn gerade im Winterdienst kommt man gewichts-technisch schnell an die Grenzen. Auch bei den verschiedenen LKW-Anbietern wurde dieses nochmal bestätigt. Ein Lastkraftwagen eignet sich zum Laden einer großen Bandbreite bis hin zu schweren Baustoffen. Durch diese Fahrzeugwahl kann der Winterdienst problemlos durchgeführt werden.

Bei den Gesprächen mit den LKW-Anbietern stellte sich weiter heraus, dass die Fahrzeughöhe für uns zum Problem werden könnte, da unsere Fahrzeughalle nur eine Durchfahrtshöhe von 3,07 m hat und die LKW´s incl. Lasthaken eine Höhe von voraussichtlich ca. 3,20 m haben werden. Wir würden dann den LKW im „Carport“ neben dem Bagger abstellen und dafür den Teleskoplader in die Halle stellen. Wenn das Fahrzeug da ist, oder die endgültige Fahrzeughöhe mit dem Haken feststeht, können wir überlegen, ob es Sinn macht die Einfahrt in unsere Bauhofhalle zu erhöhen.

Die verschiedenen Einsatzgebiete des LKW mit Muldenbeladung wurden bereits in der Sitzung am 22.11.2021 aufgezeigt. Der Aufbau der Behältnisse kann je nach Verwendung variieren. Für den individuellen Einsatz im Alltag müssen noch die Behälter/ Mulden in verschiedenen Ausführungen beschafft werden, sie eignen sich besonders gut zum Transport von Schüttgut.

Die Angebote wurden nochmals mit den einzelnen Firmen besprochen und aktualisiert; sie sind auf den nächsten Seiten dargestellt.

**I.a) Angebote für die Ersatzbeschaffung für den Unimog MOS-DR 125  
(LKW mit Muldenbeladungsmöglichkeit):**

**Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co.KG, (Mercedes Grambling), Mosbach-Neckarelz**

Mercedes-Benz Atego1524, 4 x 4, 16 Tonner, Allrad zuschaltbar	
Fahrzeughöhe ohne Haken	2943 mm
Fahrzeuglänge	6278 mm
Radstand	3260 mm
Motorleistung	238 PS
LKW-Fahrgestell	88.853,73 €
Schleuderketten	im Gesamtpreis enthalten
Winterdienstvorrichtung, Hersteller: Küpper Weiser	23.668,38 €
Muldenkippvorrichtung, 10.000 kg, Hersteller: Dautel	37.485,00 €
Salzstreuer 4m <sup>3</sup> , Typ IMS- E 23040, Hersteller: Küpper Weiser	26.602,33 €
Schneepflug, Typ MF2.4, Hersteller: Küpper Weiser	13.092,61 €
<b>Gesamtpreis:</b>	<b>189.702,05 €</b>

**MAN Truck, Würzburg**

MAN TGM 13.290 4 x 4 BL CH, 15 Tonner, Allrad zuschaltbar	
Fahrzeughöhe ohne Haken	3146 mm
Fahrzeuglänge	7200 mm
Radstand	3950 mm
Motorleistung	250 PS
LKW-Fahrgestell	110.115,81 €
Schleuderketten	im Gesamtpreis enthalten
Winterdienstvorrichtung Firma Drutzel	28.069,72 €
Muldenkippvorrichtung 10.000 kg, Fahrzeugbau Hofmann	36.473,50 €
Salzstreuer 3m <sup>3</sup> , Typ IMS- E 23030, Firma Drutzel	27.120,58 €
Schneepflug, Typ DVP 3.30, Küpper Weiser	11.230,39 €
<b>Gesamtpreis:</b>	<b>213.010,00 €</b>

**Rhein Nutzfahrzeuge GmbH, Heilbronn, Iveco LKW mit Palfinger und Küpper Weiser**

Iveco Euro Carco 4 x 4, 15 Tonner, Allrad	
Fahrzeughöhe	3050 mm
Fahrzeuglänge	6435 mm- 7472 mm
Radstand	3690 mm- 4150 mm
Motorleistung	280 PS
LKW-Fahrgestell	90.321,00 €
Schleuderketten	4.736,20 €
Winterdienstvorrichtung, Küpper Weiser Muldenkippvorrichtung P 10A, Palfinger	76.755,00 €
Salzstreuer 4m <sup>3</sup> , Typ IMS- E 23040, Küpper Weiser	26.602,33 €
Schneepflug, Typ MF2.4, Küpper Weiser	13.092,61 €
<b>Gesamtpreis:</b>	<b>211.507,14 €</b>

**Rhein Nutzfahrzeuge GmbH, Heilbronn, Iveco LKW mit Meiler und Küpper Weiser**

Iveco Euro Carco 4 x 4, 15 Tonner, Allrad	
Fahrzeughöhe	3050 mm
Fahrzeuglänge	6435 mm - 7472 mm
Radstand	3690 mm - 4150 mm
Motorleistung	280 PS
LKW-Fahrgestell	90.321,00 €
Schleuderketten	4.736,20 €
Winterdienstvorrichtung „Meiler“ Muldenkippvorrichtung RK 14.50 „Meiler“	79.373,00 €
Salzstreuer, Typ IMS- E 23040, Küpper Weiser	26.602,33 €
Schneepflug, Typ MF2.4, Küpper Weiser	13.092,61 €
<b>Gesamtpreis:</b>	<b>214.125,14 €</b>

### Abrollcontainer (= Mulden)

Maße	Volumen	Preis brutto	Einsatzbereich
4.500 x 2.300 x 1.750 mm	18.00 m <sup>3</sup>	7.973,00 €	große Mulde für Grüngut, Abfall und weitere leichte Ladung
4.500 x 2.300 x 750 mm	7,7 m <sup>3</sup>	7.485,10 €	kleine Mulde für Aushub und sonstige schwere Ladung

Als Erstausrüstung sollte eine große und eine kleine Mulde angeschafft werden. Da man diese Mulden auch gebraucht kaufen kann, würden wir uns je nach Bedarf weitere Mulden beschaffen.

Bei der Prüfung und Sichtung der Angebote hat sich sehr schnell herausgestellt, dass sich das Fahrzeug Mercedes Benz Atego 1524 4x4 von der Firma Assenheimer+Mulfinger (Mercedes Grammling) aus Mosbach-Neckarelz durch seine Fahrzeughöhe, Fahrzeuglänge, Radstandes und dem zulässigen Gesamtgewicht von 16 Tonnen, dem Bauhof Seckach ein sehr zuträgliches Fahrzeug wäre.

Auf Grund des Preisunterschiedes von mindestens 21.805,09 € ist es auch das günstigste Angebot. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den Mercedes Benz Atego 1524 4x4 von der Firma Assenheimer+Mulfinger aus Mosbach-Neckarelz zu beziehen. Die Lieferzeiten für die o.g. Fahrzeuge incl. der Auf- und Umbauten liegen aktuell bei rd. 16 – 18 Monaten. Somit können wir frühestens mit April 2023 planen, dass wir den LKW benutzen können. Solange muss der Unimog U1200, MOS-DR 125, noch betrieben werden.

#### **I.b) Ersatzbeschaffung für den Klein-LKW Piaggio**

Wie in der Gemeinderatssitzung am 22.11.2021 bereits mitgeteilt, hat der Bauhof in der Woche vom 29.11. – 03.12.2021 den ARI 458 (Elektro-Kleintransporter) getestet.

Bei der Fahrzeugvorstellung des ARI 458 und der Probefahrt von der Firma Ari Motors ist uns das Fahrzeug eher negativ aufgefallen. Im Innenraum ist viel Plastik verbaut. Die Pritsche ist zu klein. Die gewünschte Beladung kann nicht erfolgen. Das Fahrzeug ist im beladenen Zustand sehr langsam. Es ist teilweise ein Verkehrshindernis für die anderen Teilnehmer. Auch die erforderliche Bodenfreiheit ist nicht vorhanden. Beim Test konnte der ARI 458 nicht überzeugen. Das Fahrzeug erreichte weder die angegebenen Geschwindigkeiten, noch die versprochenen Reichweiten. Es musste auch tagsüber geladen werden; ein Ladevorgang dauert acht Stunden. Der ARI 458 entspricht nicht unseren Vorstellungen; er ist für den Einsatz in einer Flächengemeinde nicht geeignet.

Mit Hinsicht auf die aktuell fehlenden Fördermittel und dass wir noch nicht alle Optionen geprüft haben, soll das Thema E-Mobilität ins Jahr 2022 verschoben werden. Wir werden weitere Fahrzeuge testen und sobald wir wissen, welches Fahrzeug das Beste für unseren Bedarf ist, einen Vergabevorschlag unterbreiten.

#### **II a) Kosten**

Das Angebot der Fa. Assenheimer+Mulfinger GmbH & Co.KG, Mosbacher Str. 68, 74821 Mosbach, mit Küpper Weiser und Dautel ist mit 189.702,05 € brutto das wirtschaftlichste Angebot. Dazu kommen noch als Grundausstattung eine 7,7 m<sup>3</sup> und eine 18 m<sup>3</sup> Mulde für zusammen rd. 15.500 €. Für die Mulden werden wir uns noch weitere Angebote einholen, wenn der LKW-Auftrag vergeben ist. Dann steht auch die Muldenfestigungsart fest. Somit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von rd. 205.200,00 €.

#### **II b) Deckung**

Auf Grund der Lieferzeiten fallen die Kosten für die Neubeschaffung des LKW´s mit Muldenkipper und Winterdienstausstattung in 2022 und 2023 an. Da es keine weitere Förderung gibt, sind die Kosten wie bereits in der Sitzung am 22.11.2021 vorgestellt im Finanzhaushalt 2022 u. 2023 zu veranschlagen.

Da die Vertragsabschlüsse allerdings noch im Jahr 2021 erfolgen sollen, sind haushaltsrechtlich hierfür Verpflichtungsermächtigungen erforderlich. Der Haushalt 2021 enthält jedoch für diesen Bereich keine entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen. Somit entstehen durch die Vertragsabschlüsse außerplanmäßige Verpflichtungen. Außerplanmäßige Verpflichtungen dürfen gemäß § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) nur eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Beide Voraussetzungen liegen aus Sicht der Verwaltung vor. Hinsichtlich der Dringlichkeit wird auf die obenstehenden Ausführungen und die Ausführungen in der Sitzung vom 22.11.2021 verwiesen. Der in der Haushaltssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 943.000 € wird nicht überschritten, da die für die Kanalisation in der Seckacher-/ Schefflenzer Straße (Ortsteil Großeicholzheim) vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen (868.300 €) in 2021 nicht benötigt werden.

### III. Beschlussempfehlung

- a) Der Gemeinderat beschließt den Kauf eines Mercedes-Benz Atego 1524 A 4x4 mit Muldenkippvorrichtung, Schneepflug und Salzstreuer zum Preis von 189.702,05 € brutto. Die Verwaltung wird ermächtigt die Verträge mit den Firmen Assenheimer+Mulfinger GmbH & Co. KG, Mosbacher Straße 68, 74821 Mosbach, Küpper-Weisser GmbH, In Stetten 2, 78199 Bräunlingen, und DAUTEL GmbH, Dieselstraße 33, 74211 Leingarten, abzuschließen.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt Angebote für passende Mulden einzuholen und zu beauftragen.

Aufgestellt:  
Seckach, den 2. Dezember 2021



Tristan Serr, Bauhofleiter

Gesehen:  
Seckach, den 2. Dezember 2021



Thomas Ludwig, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderats am 13.12.2021, Seckachtalhalle

---

## **Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Gemeinde Seckach hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung**

### **I. Erläuterungen**

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg fordert eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr (§ 3 FWG). Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personal und Ausstattung wird auf die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindegtag, dem Städtetag und dem Innenministerium herausgegebenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ verwiesen.

Auf dieser Grundlage hat der Kommandant der Feuerwehr Seckach beim Büro FORPLAN (Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH) ein Angebot für die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes für die Gemeinde Seckach eingeholt. Das Büro FORPLAN erstellte in den letzten Jahren bereits für folgende Kommunen im Neckar-Odenwald-Kreis Feuerwehrbedarfspläne: Buchen, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg, Walldüren, Limbach, Mudau und Hardheim.

Somit hat das Büro FORPLAN bereits sehr viele Kenntnisse über die Strukturen der Feuerwehren im Kreisgebiet.

Zur Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird bundesweit bereits seit Jahren der sogenannte Standardbrand als kritisches Schadensereignis herangezogen:

**Standardbrand:** *Wohnhausbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Menschenrettung aus einem Obergeschoss bei verrauchten Rettungswegen*

Generell ist daher für die Gemeinde Seckach eine Strukturierung der Feuerwehr unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit vorzunehmen. Dabei ist die Betrachtung der Bedarfsgerechtigkeit unter der Maßgabe des ermittelten Risikos in der Gemeinde darzustellen.

Das zu erstellende Untersuchungskonzept soll für die Gemeinde Seckach Entscheidungshilfen liefern, indem es den Zusammenhang zwischen den Kosten und der Sicherheit aufzeigt und Empfehlungen für ein politisch tragfähiges und auf Dauer finanzierbares Sicherheitsniveau sowohl für den abwehrenden Brandschutz als auch für technische Hilfeleistungen liefert.

Weiterhin soll mit dem vorgelegten Feuerwehrkonzept der Verwaltung und dem Rat eine Handlungsempfehlung gegeben werden, um dem möglichen Vorwurf eines Organisationsverschuldens wirksam zu entgehen.

Die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes findet in drei aufeinander abgestimmten Bearbeitungsphasen statt. Diese lauten:

- 1. IST-Aufnahme
- 2. Schutzzelfestlegung
- 3. SOLL-Struktur

Für die Planerstellung werden die Einsatzunterlagen und Jahresstatistiken der letzten fünf Jahre ausgewertet, die Mitglieder nach Ausbildungsstand, Wohn- und Arbeitsort befragt sowie die Löschwasserbereitstellung im Gemeindegebiet analysiert.

Für weitere Erläuterungen zum Angebot von FORPLAN und zum Thema Feuerwehrbedarfsplan steht Kommandant Bangert in der Sitzung zur Verfügung.

**II. a) Kosten**

Das Büro FORPLAN hat die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Seckach zum Festpreis von 10.738,56 € brutto angeboten. Im Angebot sind zwei Ortstermine enthalten: einer für die Begehung und Bewertung der Feuerwehrgerätehäuser und der Zweite für die Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplanes im Gemeinderat. Weitere eventuell erforderliche Ortstermine würden zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden. Aus der Erfahrung von FORPLAN reichen diese beiden Ortstermine allerdings aus, da alles andere online abgewickelt werden kann.

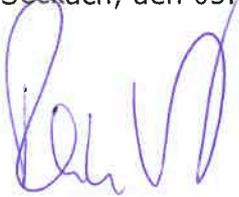
**b) Deckung**

Die Kosten für den Feuerwehrbedarfsplan in Höhe von gerundet 11.000 € brutto sind im Haushalt 2022 zu veranschlagen.

**III. Beschlussempfehlung**

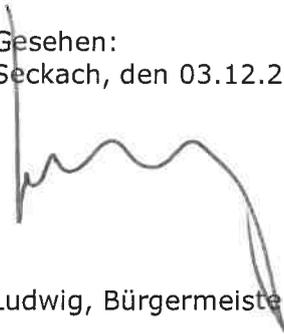
Der Gemeinderat beauftragt das Büro FORPLAN GmbH, Kennedyallee 11, 53175 Bonn, mit der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes für die Gemeinde Seckach gemäß dem Angebot vom 25.11.2021 zum Angebotspreis von 10.738,56 € brutto.

Aufgestellt:  
Seckach, den 03.12.2021



Reinhart, stv. Hauptamtsleiterin

Gesehen:  
Seckach, den 03.12.2021



Ludwig, Bürgermeister